

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Tiergestützte Pädagogik in Thüringen

Um Lernleistungen oder den Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu verbessern, können sogenannte Therapiehunde oder Schulhunde eingesetzt werden.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/2861** vom 31. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. März 2022 beantwortet:

1. An welchen Thüringer Kindergärten, Schulen, Förderschulen, Berufsschulen wurden im Zeitraum von 2015 bis einschließlich 2021 Schulhunde/Therapiehunde eingesetzt (bitte nach Trägerschaft, Jahresheften/Schuljahren, Schulform und Klassenstufen aufschlüsseln)?

Antwort:

Hinsichtlich tiergestützter Pädagogik, einschließlich des Einsatzes von sogenannten Therapiehunden, wurden durch die Landesregierung keine Daten erfasst.

2. Welche Anforderungen muss ein Therapiehund erfüllen, um im Kindergarten oder im Unterricht eingesetzt werden zu können?

Antwort:

Unter einem Schulhund versteht man nach Heyer/Kloke einen im weitesten Sinne speziell ausgebildeten Hund, der zur Unterstützung pädagogischer Prozesse aktiv und regelmäßig von Lehrkräften in den Unterricht integriert wird. Der Hund kann dabei die Lehrkraft bei der Umsetzung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags unterstützen.

Von einem Schulhund darf weder für die Schülerinnen und Schüler noch für andere am Schulleben Beteiligte eine Gefährdung ausgehen. Daher kann ein Hund nur im Unterricht eingesetzt werden, wenn er nachweislich gesund und nach seinem Wesen - unabhängig von der Hunderasse - für den Einsatz geeignet ist. Diesbezüglich sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- regelmäßige Vorstellung bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt zum Gesundheitscheck,
- ruhiges und freundliches Wesen,
- Verträglichkeit mit Kindern,
- geringe Geräuschempfindlichkeit,
- guter Grundgehorsam und
- soziale Reife des Hundes (etwa zwei bis drei Jahre).

Ein Therapiehund arbeitet sehr eng mit einer ausgebildeten Therapeutin oder einem ausgebildeten Therapeuten (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie) zusammen und unterstützt die je-

weilige Therapie der Klienten. Der Therapiehund arbeitet dabei sehr zielorientiert und sein Einsatz wird von der Therapeutin oder dem Therapeuten dokumentiert, von der Ist-Aufnahme bis zu einem gewünschten Therapieziel des Klienten.

Gemäß der Definition "Therapiehund" werden Therapiehunde nicht im Unterricht eingesetzt.

3. An welchen Standorten/Einrichtungen in Thüringen können Therapiehunde/Schulhunde ausgebildet werden?
4. Welche Anforderung muss der Hundeführer erfüllen, um im Kindergarten oder im Unterricht agieren zu können? Muss er eine pädagogische Ausbildung vorweisen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Ausbildung und Einsatz der Schulhunde erfolgen immer im Team "Hund und Hundeführer/-in", bei dem der Hund als "Familienmitglied" art- und tierschutzgerecht im Haushalt lebt. Eine gute Teambildung zwischen Hund und Hundeführer/-in ist neben bestimmten charakterlichen Eigenschaften Grundvoraussetzung für den dauerhaften und sinnvollen Einsatz des Hundes.

Der Umgang mit den Schulhunden soll artgerecht und respektvoll sein (Artikel 20a Grundgesetz). Die Tierschutz- und Hygieneregeln sind von allen Beteiligten am Unterricht, in dem ein Schulhund zum Einsatz kommt, einzuhalten. Der Hund darf nicht instrumentalisiert werden. Eine Rückzugsmöglichkeit für den Hund auf einem eigenen und ungestörten Ruheplatz ist zu gewährleisten, wobei die Bedingungen und das Umfeld vor Ort individuell zu bewerten sind und angepasst werden müssen.

Vor dem ersten direkten Kontakt mit den Schulhunden, deren Einsatz im Unterricht vorgesehen ist, sollen die Schülerinnen und Schüler ein Hundetraining absolvieren und einen Hundeführerschein erwerben. Darin werden diese eingewiesen in den Umgang mit Hunden. Folgende Inhalte sollen dabei insbesondere behandelt werden:

- Ansprache eines Hundes,
- Annäherung, Anfassen von Hunden,
- notwendige Verhaltensweisen im Umgang mit Hunden,
- Einführung in die Art "Hund" (Körperbau, Verhaltensweisen, Abstammung, Ernährung et cetera).

Neben der erforderlichen Aus- oder Weiterbildung im Bereich der "Hundgestützten Pädagogik" (Mensch-Hunde-Team) der Hundeführerin oder des Hundeführers ist seitens der Lehrkraft aus schulrechtlicher Sicht stets die Aufsichtspflicht nach § 48 Thüringer Schulordnung in Verbindung mit § 8 der Lehrerdienstordnung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Lehrkraft verpflichtet, Körper- und Sachschäden bei den Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit zu verhindern. Der Einsatz eines Schulhundes im Unterricht darf daher nicht ohne die Hundeführerin oder den Hundeführer erfolgen. Zudem ist der Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung seitens der Hundeführerin oder des Hundeführers obligatorisch.

5. An welchen Standorten in Thüringen erfolgt die Ausbildung zum Hundeführer/Pädagogen für tiergestützte Therapie?

Antwort:

Laut European Society for Animal Assisted Therapy (ESAAT) benötigen Mensch und Tier eine adäquate Aus- und Weiterbildung, um tiergestützte Interventionen sach- und fachgerecht einsetzen zu können. Deshalb gibt es Standards für die theoretische und praktische Fundierung auf diesem Gebiet, die von der ESAAT festgelegt wurden. Die ESAAT akkreditiert grundsätzlich keine Institutionen oder Anbieter, lediglich einzelne Aus- oder Fortbildungen.

Der Begriff der tiergestützten Pädagogik ist nicht geschützt. Daher gibt es viele Möglichkeiten und Anbieter zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, eines Studiums oder eines Fernstudiums mit unterschiedlicher Dauer und einer großen Spannweite an Kosten.

6. Erfolgt der Einsatz mit Schulhund in den Schulen im Rahmen der Schulsozialarbeit?

Antwort:

Im Rahmen der Schulsozialarbeit werden nach dem derzeitigen Wissensstand keine Schulhunde eingesetzt.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Kindergärten oder Schulen tiergestützte Pädagogik in Anspruch nehmen?

Antwort:

Der Einsatz von Schulhunden wird von der Schulleitung auf Grundlage des § 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) geprüft und genehmigt. Soweit die Schulleitung über den Einsatz der Schulhunde im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vergleiche § 2 Abs. 1 Nr. 8b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Die Unfallkasse Thüringen prüft und entscheidet bei der Meldung einer Verletzung im Einzelfall, ob ein entschädigungspflichtiger Schulunfall vorliegt.

Der Einsatz von Schulhunden erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts ("Schulhundkonzepts"), welches vom Staatlichen Schulamts genehmigt sein muss. Das "Schulhundkonzept" als ein besonderes pädagogisches Konzept sollte der Schulkonferenz als Mitwirkungsorgan einer Schule nach § 38 Abs. 3 ThürSchulG zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Eltern der Kinder, in deren Unterricht der Schulhund eingesetzt werden soll, sind nach § 31 Abs. 4 ThürSchulG zu informieren und hinsichtlich gesundheitlicher Risiken der Kinder (zum Beispiel Allergien, Asthma, Hundeangst et cetera) zu befragen.

Zudem ist vor dem Einsatz des Schulhundes auf der Schulanlage der jeweilige Schulträger, welcher die erforderlichen Schulanlagen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG vorzuhalten und die Kosten für deren Erhaltung nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen zu tragen hat, zu beteiligen.

Neben der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger sollten auch das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt informiert werden.

8. Wird die Ausbildung zum Schulhund durch das Land gefördert? Wenn ja, in welcher Höhe im Zeitraum von 2015 bis einschließlich 2021 erfolgte die Förderung (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)? Wenn nein, warum nicht?

9. Wird der Einsatz von Therapiehunden im Kindergarten oder als Schulhund in der Schule durch das Land gefördert und wenn ja, in welcher Höhe für den Zeitraum von 2015 bis einschließlich 2021 (bitte nach Jahresscheiben respektive Schuljahren aufschlüsseln)? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Ausbildung oder Einsatz von Schulhunden werden von der Landregierung nicht gefördert. Das Land sieht ausreichend Möglichkeiten für die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Schulen oder Kindertageseinrichtungen als gegeben. Der Einsatz eines Schulhundes erfolgt ausschließlich auf private Initiative und nach Durchlaufen des in Antwort zu Frage 7 beschriebenen Genehmigungsverfahrens.

10. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung sichergestellt, dass die eingesetzten Tiere im Kindergarten oder in der Schule keiner Überforderung ausgesetzt werden?

Antwort:

Beim Einsatz im Unterricht müssen die Schulhunde über die vorgeschriebenen Impfungen (Impfkalender) verfügen und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden. Dies ist nachzuweisen und in einer Schulhundeakte zu dokumentieren.

Sie leben als "Familienmitglieder" art- und tierschutzgerecht im Haushalt des Hundeführers oder der Hundeführerin. Es sind in der Regel familienfreundliche Tiere, die Gehorsam gegenüber dem Hundeführer zeigen, Menschen grundsätzlich aufgeschlossen und ohne Scheu begegnen, die eine hohe Stress-

resistenz sowie eine hohe Frustrationstoleranz besitzen und "ungewünschtem" Verhalten ihnen selbst gegenüber eher "defensiv" beispielsweise durch Rückzug begegnen. Sie zeigen kein aggressives Verhalten Menschen gegenüber. Die Schulhunde sollen in der Regel in der Sozialisierungsphase an die Schule und das Schulgebäude gewöhnt werden. Nach der Welpenschule werden diese beispielsweise zu Begleithunden ausgebildet. Diese Ausbildungen sind nachzuweisen und in einer Schulhundakte zu dokumentieren. Für die Hunde ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ebenfalls in der Schulhundakte zu hinterlegen.

11. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur tiergestützten Pädagogik?

Antwort:

Im Gegensatz zur tiergestützten Therapie liegt das Hauptaugenmerk bei der tiergestützten Pädagogik auf "[...] akademischen Zielen, prosozialen Fertigkeiten und kognitiven Funktionen" (Beetz, Turner & Wohlfarth, 2018, S. 20). Sie soll außerdem die Kinder bei ihrer Entwicklung unterstützen sowie Lernprozesse initiieren (Vernooij & Schneider, 2018, S. 39 ff.; Röger-Lakenbrink, 2011, S. 28 f.). Zwar handelt es sich bei beiden Formen um zielgerichtete, geplante und strukturierte Interventionen, doch bei der tiergestützten Therapie steht eine therapeutische Maßnahme im Vordergrund. Pädagoginnen und Pädagogen der tiergestützten Pädagogik benötigen Kenntnisse über die Bedürfnisse, die Gesundheit und Stressregulatoren ihres beziehungsweise seines Tieres (Beetz, Turner & Wohlfarth, 2018, S. 20). Außerdem muss das Mensch-Tier-Team für seinen Einsatz speziell ausgebildet worden sein (Vernooij & Schneider, 2018, S. 40 f.). Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, lassen sich tiergestützte Interventionen vielfältig im Rahmen von therapeutischen oder pädagogischen Maßnahmen einsetzen. Im Hinblick auf Inklusion im Bereich von Bildung und Erziehung bietet dieser Ansatz vielfältige Möglichkeiten. Er kann dazu beitragen, Barrieren, die die Teilhabe und Zugangswege zu Bildung erschweren, zu bewältigen und neue Möglichkeitsräume zu schaffen, um auf individuelle Entwicklungserschwerisse von Kindern oder damit verbundene spezifische Herausforderungen einzugehen.

Holter
Minister